



## **INSTITUTIONELLES KONZEPT ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN AM KOLLEG ST. BLASIEN**



**P. Hans-Martin Rieder SJ**  
Kollegsdirektor

## Inhalt

Präambel.....	3
I. Begriffsklärung.....	3
I.1 Grenzverletzung.....	3
I.2 Übergriffe.....	3
I.3 Missbrauch.....	3
I.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	4
II. Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards.....	4
II.1 Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen.....	4
II.2 Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden.....	5
III. Kultur der Achtsamkeit – Partizipation ermöglichende Strukturen - Fortbildung..	6
III.1 Präventionsbeauftragte(r).....	6
III.2 Arbeitskreis Prävention am Kolleg.....	6
III.3 Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt.....	6
III.4 Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	6
III.5 Externe Ombudsstelle bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt am Kolleg.....	6
III.6 Kollegsdirektor.....	6
III.7 Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	7
III.8 Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern.....	7
III.9 Orte der Reflexion und der Feedback-Kultur.....	8
III.10 Regeln zur Verhinderung von Missbrauchssituationen.....	8
III.10.1 Für die Beziehung zwischen Schutzbefohlenen.....	8
III.10.2 Zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen:.....	9
IV. Kultur der Wachsamkeit.....	9
IV.1 Beschwerdeverfahren generell.....	9
IV.2 Diskretions- und Meldepflichten, die Schüler/Schülerinnen betreffen.....	9
V. Übergriffigkeit oder Missbrauch aufdecken und abstellen.....	10
V.1 Interventionen bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen, die nicht am Kolleg arbeiten oder leben.....	10
V.2 Interventionen bei beobachteten Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kollegs.....	10
V.3 Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.....	11
V.3.1 Umgang mit beschuldigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:.....	11
V.3.2 Umgang mit beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:.....	11
V.3.3 Maßnahmen zur Rehabilitation.....	12
V.3.4 Intervention bei Verdacht auf sexuelle Gewalt zwischen Schutzbefohlenen des Kollegs.....	12
V.4 Dokumentation.....	12

## **Präambel**

Gemäß dem Leitbild des Kollegs „Zur Verantwortung erziehen“, den Evaluationskriterien von Jesuitenkollegien, der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Deutschen Ordensoberen-Konferenz (DOK), dem Rahmenkonzept des Landes Baden-Württemberg „stark, stärker, WIR“ hat Prävention am Kolleg das Ziel, unsere Schülerinnen und Schüler in einem umfassenden Sinn zu stärken: ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre körperliche und seelische Gesundheit und damit auch ihre Widerstandsfähigkeit („Resilienz“).

In dem hier vorliegenden Konzept steht demgegenüber allein der Schutz unserer Schülerinnen und Schüler vor Gewalt und Missbrauch im Zentrum. In einem ersten Teil geht es um die Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“, in der jeder „seine Würde erfahren“ kann (Kapitel II und III). In einem zweiten Teil wird dargelegt, was zu tun ist, um grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen („Kultur der Wachsamkeit“, Kapitel IV) und Übergriffigkeit oder Missbrauch abzustellen (Interventionsverfahren, Kapitel V).

Alle Mitglieder der Kollegsgemeinschaft sind hier zur Zusammenarbeit aufgefordert: Leitungspersonal, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie Kinder und Jugendliche selbst.

## **I. Begriffsklärung**

### **I.1 Grenzverletzung**

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen in ihrer Strategie, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

### **I.2 Übergriffe**

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann oder will.

### **I.3 Missbrauch**

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet - nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch wildfremde Personen,

sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, innerhalb eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

#### **I.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

## **II. Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards**

### **II.1 Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen**

Alle Schülerinnen und Schüler sollen mit den unten aufgeführten Rechten und Pflichten am Kolleg vertraut gemacht werden. Dies kann in eigenen Veranstaltungen geschehen, beispielsweise in Sozialtrainings, in der SMV oder in Klassenlehrerstunden. Die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen – und damit ihre Würde - soll aber auch ganz praktisch im pädagogischen Umgang mit Konflikten erfahrbar sein. Es ist Aufgabe der Leitung, in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen (z.B. im Sozialcurriculum und in einem entsprechend ausgerichteten Konfliktmanagement).

1. Dein Körper gehört Dir: Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von Dir dürfen nicht ohne Dein Einverständnis gemacht oder verschickt werden. – Respektiere auch diese körperliche Unversehrtheit der anderen!
2. Du hast ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen, schon gar nicht im Internet. – Sei selbst fair und respektvoll in Deiner Wortwahl.
3. Du hast ein Recht auf Privatsphäre: Niemand darf Dein Eigentum ungefragt anrühren oder Dich in Toiletten oder Umkleidekabinen belästigen. – Respektiere die Privatsphäre anderer!
4. Was Deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du, nicht etwa der, der über Dich Scherze macht. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest und hast ein Recht darauf, dass das auch respektiert wird. – Hilf mit, „Späße“ abzustellen, wenn Du merkst, dass jemand unter ihnen leidet.
5. Du hast ein Recht auf Bildung, z.B. ungestört am Unterricht oder auch an anderen Veranstaltungen des Kollegs teilzunehmen. – Trage dazu bei, dass dies auch in Deiner Gegenwart möglich ist.

6. Du hast ein Recht, in gepflegten Räumen zu leben (einschließlich Toiletten). – Geh sorgsam mit den Räumen und mit der Einrichtung um.
7. Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. – Hilf mit, dass Konflikte nicht eskalieren, sondern ohne größeren Schaden gelöst werden können.
8. Du hast ein Recht darauf, angemessen informiert zu werden über Dinge, die Dich betreffen, zum Beispiel das Zustandekommen von mündlichen Noten. Frage nach und gib selbst Auskunft, wenn Dinge unklar oder missverständlich erscheinen.
9. Du hast ein Recht, Deine Meinung zu sagen und Anliegen vorzubringen. Du hast ein Beschwerderecht und kannst über die SMV etwas im Kolleg voranbringen. – Respektiere die Meinungsäußerung anderer, auch wenn Du etwas anders siehst.
10. Du hast ein Recht auf Hilfe, wann immer Du in Not bist. – Akzeptiere es, wenn andere sich in ihrer Not Hilfe holen.

## **II.2 Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden**

Zu Beginn des Anstellungsverhältnisses verpflichten sich alle Mitarbeitenden am Kolleg dazu, sich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu engagieren. Diese Selbstverpflichtung umfasst folgende Punkte:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Jugendlichen. Meine Arbeit mit ihnen am Kolleg von St. Blasien ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Als Schutzbefohlene gelten am Kolleg auch volljährige Schüler und Schülerinnen.
7. Ich informiere die Leitung des Hauses über private Beziehungen mit Schülerinnen und Schülern des Kollegs in meinen privaten Räumen oder in meinen privaten Ferien.
8. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

### **III. Kultur der Achtsamkeit – Partizipation ermöglichende Strukturen - Fortbildung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Dienstantritt durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten (Schulleitung, Internatsleitung, Geschäftsführung) über die im Folgenden aufgeführten externen und internen Personen und Institutionen informiert. Die Schüler und Eltern werden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Schulvertrages und per Aushang informiert.

#### **III.1 Präventionsbeauftragte(r)**

Der Kollegsdirektor ernennt eine(n) Präventionsbeauftragte(n). Ihre/seine Aufgabe ist die Koordination und Reflexion aller Aktivitäten und Themen, die den Bereich Prävention betreffen. Der/die Präventionsbeauftragte ist zugleich Mitglied in der KLK (Koordinations- und Leitungskonferenz). Er/sie übernimmt dort in besonderer Weise die Funktion eines Anwaltes dieses Schutzauftrages.

#### **III.2 Arbeitskreis Prävention am Kolleg**

Am Kolleg St. Blasien tagt unter der Leitung des/der Präventionsbeauftragten in regelmäßigen Abständen der AK-Prävention. Zum AK-Prävention gehören qua Amt: Schul- und Internatsseelsorger/in, Leitung des ZiBF (Zentrum für individuelle Begabungsförderung), Suchtbeauftragte/r des Internates, Präventionsmitarbeiter/in der Schule, Beauftragte/r für Internetsicherheit, Vertrauenslehrerin und -lehrer, Vertrauensinternatspädagogin und -pädagoge. Weitere Teilnehmer können hinzu geladen werden.

#### **III.3 Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt**

Kollegseelsorge: Susanne Hirt

#### **III.4 Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

z. Bsp. Wendepunkt e.V. Freiburg, Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Kronenstr. 14, 79100 Freiburg, Tel.: 0761/7071191 [www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de) [info@wendepunkt-freiburg.de](mailto:info@wendepunkt-freiburg.de)

oder andere Beratungsstellen

#### **III.5 Externe Ombudsstelle bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt am Kolleg**

Beauftragte der Jesuiten für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch für die Region Süddeutschland: RA Katja Ravat, Gewerbestraße 37, 79194 Gundelfingen, Tel.: 0761 / 5036330 [ravat@t-online.de](mailto:ravat@t-online.de)

#### **III.6 Kollegsdirektor**

Der Kollegsdirektor gibt dem Träger und in der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Weiterentwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Er stellt sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter die Themen „professioneller Umgang mit Nähe und Distanz“ sowie „Prävention von sexuellem Missbrauch“ erörtert werden.

Auch trägt er Sorge, dass in einer gemeinsamen Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die „Selbstverpflichtungserklärung“ besprochen und zur Unterschrift vorgelegt wird.

Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dem Kollegsdirektor vor Dienstbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

### **III.7 Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an einer hausinternen Grundschulung zu Präventionsmaßnahmen im Umgang mit Sexualität und zur Praxis von Nähe und Distanz teil. Die Inhalte orientieren sich an dem „Curriculum für Unterweisungen, Schulungen und Fortbildungen zur Prävention von sexueller Gewalt in der Erzdiözese Freiburg“.

Leitungskräfte und Präventionsfachkräfte werden in Zusammenarbeit mit dem ZIP (Zentrum für ignatianische Pädagogik) geschult und weitergebildet. Es können auch andere geeignete Angebote z.B. der Erzdiözese aufgegriffen werden.

Die pädagogischen Kräfte (Lehrerinnen und Lehrer sowie Internatspädagoginnen und Internatspädagogen) befassen sich mit Hilfe von geeigneten Referenten in regelmäßigen Abständen auf Konferenzen und Dienstveranstaltungen mit Fragen der Sexualethik und der Sexualpädagogik. Dabei wird auch die kirchliche Sexualethik reflektiert und in Beziehung gesetzt zu den sexualpädagogischen Fragestellungen im Umgang mit Jugendlichen heute.

Die Sicherung der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen obliegt der KLK und wird dort einmal jährlich vom Präventionsbeauftragten thematisiert.

### **III.8 Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern**

Prävention ist eine Querschnittsaufgabe aller Pädagogen im Internat und in der Schule. Neben einer grundsätzlich grenzachtenden Haltung, die vorgelebt werden muss, sollen auch geeignete Materialien (Literatur, Medien, Kunst, Musik, Internet etc.) zur Auseinandersetzung mit Präventionsfragen eingesetzt werden.

Darüber hinaus sind besondere, für die Prävention sexualisierter Gewalt – im engeren Sinne des Wortes – relevante Veranstaltungen im „Sozialcurriculum“ integriert. Sie werden nicht alle ausdrücklich unter dem Präventionsaspekt ausgewiesen, sind aber wegen ihrer präventiven „Nebenwirkung“ auch als Präventionsmaßnahmen zu verstehen. Dazu zählen insbesondere:

- MFM-Tage mit allen Fünftklässlern (geschlechtsgetrennt)
- Präventionstage mit allen Sechstklässlern (geschlechtsgetrennt)
- Projekttag Drogen und Sucht für alle 9. Klassen
- Sexualpädagogischer Parcours mit externen Referenten (für alle zehnten Klassen)
- Wen Do Kurse für Mädchen (freiwillige Teilnahme)
- Wing Tsun für Jungen (freiwillige Teilnahme)
- Seminar für Internetsicherheit für alle 6. Klassen in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Internetführerschein für Internatsschüler mit eigenen Geräten auf den Zimmern

### **III.9 Orte der Reflexion und der Feedback-Kultur**

Orte bzw. Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zwischen Leitung, Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern:

- Klassenlehrerstunde
- Tutorstunde
- Sozialtrainingsstunden in der Klasse
- Fixpunkte auf den Gruppen
- Internatsrat
- SMV-Sitzungen
- Magis-Gespräche
- Mitarbeitergespräche
- Besinnungstage
- ZiBf-Konferenzen
- MAV-Sitzungen

Orte bzw. Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zwischen Leitung/ Mitarbeitenden und Eltern/Öffentlichkeit:

- Elternabende
- Elterngespräche
- Sitzungen der Elternbeiräte
- Vortragsveranstaltungen

Im KOLLEGSRAT beraten die gewählten Vertreter und Vertreterinnen von Schülerschaft, Elternschaft, Lehrerkollegium, Internatspädagogen-Kollegium, Vertrauenslehrer/in mit der Schul-, Internats- und Kollegsleitung.

Orte bzw. Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zu professionellem pädagogischem Handeln und pädagogischen Entscheidungen:

- Aufnahmerunde (Kolleg-, Schul- und Internatsleitung – wöchentlich)
- Kollegialer Austausch
- Stufenkonferenzen im Internat (regelmäßig)
- Internatspädagogen-Konferenz (wöchentlich)
- Mitteilungs- und Notenkonzferenzen (viermal im Jahr)
- Klassenkonferenzen
- Teamtreffen ZiBf
- Teamtreffen für Konfliktmanagement (anlassbezogen)

### **III.10 Regeln zur Verhinderung von Missbrauchssituationen**

#### **III.10.1 Für die Beziehung zwischen Schutzbefohlenen**

Alkohol: Peer-Gewalt in Schule (insbesondere bei Kursfahrten, gemeinsamen Wochenenden etc.) und Internat ergibt sich oft im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch. Deswegen unterliegt das Thema Alkohol auch unter dieser Rücksicht klaren Regularien und einer besonderen Aufmerksamkeit.



Sexuelle Kontakte: Aus mehreren Gründen, die in der Internatsordnung festgehalten sind, sind sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen am Kolleg verboten.

### **III.10.2 Zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen:**

Erwachsene am Kolleg kommunizieren mit Jugendlichen am Kolleg nicht über soziale Netzwerke.

## **IV. Kultur der Wachsamkeit**

Wachsamkeit steht als Tugend in der Mitte zwischen Unachtsamkeit/fahrlässige Gutgläubigkeit und Verdächtigung/Misstrauen. Die Kultur der Wachsamkeit will keine Grundatmosphäre gegenseitiger Verdächtigung und gegenseitigen Misstrauens befördern. Sie nimmt andererseits die Mitarbeitenden im Kolleg und letztlich alle Beteiligten in die Verantwortung für den oder die andere Person, besonders für die Schutzbefohlenen.

Gerade für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit dem Hinweis auf eine Kultur der Achtsamkeit oft eine schwierige persönliche Gratwanderung verbunden, die nicht oder nur kaum kasuistisch abgesichert werden kann. Einerseits ist Vertrauen besser als Kontrolle, andererseits muss Kontrolle manchmal anlassbezogen verstärkt werden. Einerseits sind Pädagogen keine Ermittler, andererseits müssen sie manchmal Sachverhalte klären und dafür auch recherchieren. Einerseits müssen Pädagoginnen und Pädagogen auf das reagieren, was sie sehen, andererseits müssen sie im Fall der Fälle abwägen, ob es angemessen ist, das Gesehene für sich zu behalten, um Spielräume für pädagogisches Handeln jenseits von disziplinarischen Maßnahmen offen zu lassen.

### **IV.1 Beschwerdeverfahren generell**

Allen Mitgliedern des Kollegs stehen die Beschwerdewege bei den unterschiedlichen Instanzen (Leitungspersonen, pädagogische Kräfte, MAV, SMV, Elternvertreter, Verbindungslehrer, externe Beauftragte etc.) offen.

Die Beschwerden werden nach transparenten Verfahren und im Fall der Fälle in Übereinstimmung mit den Diskretionsbedürfnissen der Beschwerdeführenden behandelt. Beschwerden werden von Denunziation und „Petzen“ unterschieden. Im Fall der Fälle wird bei der Verfolgung von Beschwerden auf diesen Unterschied verwiesen, um die Beschwerdeführenden zu schützen.

### **IV.2 Diskretions- und Meldepflichten, die Schüler/Schülerinnen betreffen.**

1. Grundsätzlich hat jede pädagogische Kraft das Recht und auch die pädagogische Pflicht, Vertrauen, das ihr von Schülerinnen und Schülern entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.
2. Jede pädagogische Kraft hat aufgrund des Prinzips der Subsidiarität sowohl das Recht als auch die Pflicht, Konflikte von Schülerinnen und Schülern im Kontext von Schule in eigener Verantwortung zu begleiten, zu mediieren, im Fall der Fälle zu intervenieren und

zu lösen.

3. Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler, die öffentlich bekannt sind, können problemlos an andere Lehrkräfte weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn es bei einem Gruppen- oder Klassenlehrerwechsel naheliegend und sinnvoll ist, solche Informationen weiter zu geben. Es ist wünschenswert, dass Informationen, die sowieso alle Mitschüler in einer Klasse über einen Schüler und dessen Verhaltensauffälligkeiten oder Konfliktgeschichte haben, auch den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern bekannt sind, wenn sie die Klasse von einem Vorgänger oder einer Vorgängerin übernehmen. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Gruppen.
4. Grundsätzlich muss eine pädagogische Kraft in eigener Verantwortung entscheiden, wann der Punkt erreicht ist, an dem die Leitung über Vorfälle und Verhaltensauffälligkeiten informiert werden soll. Kriterien für das Vorliegen einer Meldepflicht sind, wenn
  - a) Wiederholungsgefahr besteht, oder
  - b) sich eine eventuelle Eskalation (z.B. Selbst- oder Fremdgefährdung) auf lange Sicht abzeichnet, oder
  - c) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass andere verantwortliche Lehrkräfte in vergleichbaren Situationen wieder werden intervenieren müssen.
5. In der wöchentlich stattfindenden Aufnahmerunde tagen Kollegsleitung, Internatsleitung und Schulleitung und informieren einander gegenseitig über auffälliges Schülerverhalten, das ihnen bekannt ist. Diese Informationen werden vom Schulleiter in der Schülerakte dokumentiert.
6. Die Einsicht in die Schülerakte durch Kolleginnen und Kollegen ist reglementiert, da der Inhalt der Schülerakte grundsätzlich vertraulich ist: Auf Anfrage kann die Schulleitung bzw. das Sekretariat gezielt Auskunft an Kolleginnen und Kollegen geben.
7. Auffälligkeiten, die mit sexuellen Übergriffen zu tun haben, werden im Büro des Kollegsdirektors in einer eigenen Akte dokumentiert.

## **V. Übergriffigkeit oder Missbrauch aufdecken und abstellen**

### **V.1 Interventionen bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen, die nicht am Kolleg arbeiten oder leben**

Wenn Kinder und Jugendliche sich mit Erfahrungen von sexueller Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Kollegs (z.B. in ihren eigenen Familien) an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kollegs wenden, verfügen letztere grundsätzlich im Sinne des Opferschutzes über ein Diskretionsrecht. Sie sind allerdings verpflichtet, unverzüglich - wenn auch ohne Angabe von Personendaten - entweder die Leitung oder eine der internen oder externen beauftragten Personen (s.o.) zu konsultieren.

### **V.2 Interventionen bei beobachteten Grenzverletzungen durch Angestellte des Kollegs**

Zunächst ist ein vertrauensvoller kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ ein gutes Mittel, Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen zu gewinnen (siehe III.9). Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch einen Mitarbeiter/in beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden, kann die Schulseelsorgerin

konsultiert werden. Diese verfügt über ein Diskretionsrecht und kann helfen, grenzverletzendes Verhalten mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in angemessen zu thematisieren.

### **V.3 Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

Im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende am Kolleg ist es zu unterlassen, den Verdächtigten eigenmächtig zu konfrontieren (siehe Verfahrensschemata im Anhang I+II). Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Falle vielmehr zur Meldung an den Kollegsdirektor verpflichtet.

Die Leitung ist in solchen Fällen verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragte (RA Ravat) für das weitere Verfahren einzubeziehen. Das Verfahren, an das die Leitung sich halten muss, ist im Anhang (s.u.) nachzulesen.

Alle Personen im Kolleg sind berechtigt, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragte RA Ravat zu wenden (Adressen s.o.). Sie verfügt über ein Diskretionsrecht.

#### **V.3.1 Umgang mit beschuldigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:**

- a) Die Missbrauchsbeauftragte bzw. die externen Kooperationspartner (s.o.) haben keine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen und können deswegen den beschuldigenden Personen ohne den Vorbehalt der Unschuldsvermutung zuhören.
- b) Die Leitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigenden Person dahingehend, dass sie deren Schutzbedürfnisse respektiert und nicht an ihr vorbei an die beschuldigte Person herantritt.

#### **V.3.2 Umgang mit beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:**

- a) Die Leitung hat im Fall der Fälle die Pflicht, Diskretion gegenüber der beschuldigten Person zu wahren, um die Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gefährden, oder um die Ermittlungsarbeit von Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern.
- b) Die Leitung hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen im Sinne der Unschuldsvermutung. Deswegen gilt:
  - Notwendige Vorsorgemaßnahmen (sofortige Kontaktunterbrechung, Information an externe Missbrauchsbeauftragte, Information des Provinzials etc.) sind zu unterscheiden von der definitiven Beurteilung des Sachverhaltes.
  - Die beschuldigte Person hat gegenüber der Leitung ein Anhörrecht. Sie hat die Möglichkeit der Aussageverweigerung und wird auch über die Möglichkeit der Selbstanzeige informiert.
  - Das Gespräch mit der beschuldigten Person ist zu protokollieren.
  - Sollte sich die Beschuldigung oder der Verdacht als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun und zu ermöglichen, um die beschuldigte Person wieder zu rehabilitieren.

### **V.3.3 Maßnahmen zur Rehabilitation**

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Kolleg. Ziel der Rehabilitation ist daher die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen in Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt die Leitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- a) Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- b) Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keinerlei Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- c) Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren (inkl. externe Beauftragte etc.), werden informiert. Alle Schritte werden mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in abgestimmt.
- d) Unterstützende Maßnahmen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person sowie der Mitarbeiterschaft und der Leitung.

### **V.3.4 Intervention bei Verdacht auf sexuelle Gewalt zwischen Schutzbefohlenen des Kollegs**

Im Falle eines Verdachtes auf sexuelle Gewalt zwischen Schutzbefohlenen am Kolleg ist es zu unterlassen, den Verdächtigten eigenmächtig zu konfrontieren (siehe Verfahrensschema im Anhang). Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Falle vielmehr zur Meldung an den Kollegsdirektor verpflichtet.

Die Leitung ist in solchen Fällen verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragte (RA Ravat) für das weitere Verfahren einzubeziehen. Das Verfahren, an das die Leitung sich halten hat, entspricht mutatis mutandis dem Verfahren im Anhang (s.u.)

Alle Personen im Kolleg sind berechtigt, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragte RA Ravat zu wenden (Adressen s.o.). Sie verfügt über ein Diskretionsrecht.

### **V.4 Dokumentation**

Alle Vorgänge, die Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten, Belästigungen bis hin zu sexualisierter Gewalt und Missbrauch betreffen, werden eigens im Büro des Kollegsdirektors dokumentiert. Nach Absprache mit betroffenen Schutzbefohlenen ist eine Information an die Leitung des ZiBf aus psychologischen Gründen wichtig.

## Kolleg St. Blasien

### Handlungsleitlinie bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für mögliche Opfer und die therapeutische Aufarbeitung von zentraler Bedeutung.

Bitte wenden Sie sich in Verdachtsfällen an die verfügbaren Fachkräfte im Haus

**Frau Hirt\***

bzw. an unsere Ombudsstelle :

**Rechtsanwältin Katja Ravat**, Gewebestr. 37, 79194 Gundelfingen  
Tel.: 0761 / 5036330 ravat@t-online.de

bzw. an eine unabhängige Beratungsstelle:

z. Bsp. **WENDEPUNKT e.V.** Kronenstraße 14, 79100 Freiburg  
Telefon: 0761 7071191 [www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)

#### 1. Was ist sexueller Missbrauch?

Wir sprechen von sexuellem Missbrauch, wenn eine Person absichtlich andere Menschen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung sexuell (verbal oder physisch) bedrängt und die betroffene Person sich auf Grund ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen oder sozialen Situation nicht dagegen wehren kann. Sexuelle Missbrauchserfahrungen führen zu psychischer und physischer Schädigung des Opfers. Sie sind häufig keine einmaligen Vorkommnisse, sondern können über Wochen, Monate oder sogar Jahre andauern. Sie finden überwiegend durch Personen aus dem sozialen Umfeld statt. Sexuellen Missbrauch erleben Mädchen und Jungen als ein extremes, überflutendes Ereignis, dem sie nicht ausweichen können. Fachleute sprechen hier von einem Trauma. Es ist mit Gefühlen der Angst, Scham, Erregung, Ohnmacht und eventuell auch mit heftigen körperlichen Schmerzen verbunden. Durch diese existenzielle Bedrohung erleben viele Opfer einen Zusammenbruch jeder Abwehrmöglichkeit. Sie wissen nicht, was sie tun sollen und können das Geschehen nicht in bekannte Erfahrungen einordnen.

#### 2. Was sind Hinweise auf sexuellen Missbrauch?

Die Schwierigkeit ist, abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, dass es keine eindeutigen Hinweise gibt. Veränderungen des Kindes/Jugendlichen, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, können auch Hinweis auf andere traumatische Erfahrungen sein. Sie können im körperlichen und psychosomatischen Bereich, im Leistungsbereich und/oder im emotionalen und sozialen Verhalten gegeben sein.

\* Frau Hirt hat am Kolleg ein seelsorgliches Diskretionsrecht.

### **a) Körperliche und psychosomatische Anzeichen**

- Verletzungen im Genital-, Anal- und/oder Mund-Halsbereich, Oberschenkel, Arme
- Geschlechtskrankheiten, frühe Schwangerschaft
- Einnässen, Einkoten
- Störungen im Essverhalten, Anorexie, Bulimie
- häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum
- Ohnmachtsanfälle
- Suchtverhalten (Alkohol, Tabletten, illegale Drogen)
- Schlafstörungen
- häufiges Kranksein

### **b) Anzeichen im Leistungsbereich**

- Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer
- Schulleistungen verschlechtern sich rapid; Störungen im Denkvermögen
- Schüler/in lernt fanatisch für die Schule
- plötzliche Aktivitätsveränderungen z. B. Antrieb ist deutlich gesteigert oder vermindert
- Auffälligkeiten im Sportunterricht, im Verhalten beim Umziehen (Rückzug; zur Schau stellen)

### **c) Anzeichen im emotionalen und sozialen Verhalten**

- Ängste
- Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt
- Stimmungswechsel
- Selbstzerstörendes Verhalten
- Suizidversuche
- Stimmungswechsel (übertriebene Heiterkeit, Depression)
- auffallend sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle Äußerungen
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten z. B. Weglaufen, Diebstähle, Aggression
- Störungen im Hygieneverhalten: extreme eigene Vernachlässigung, Waschwang
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung

Die aufgelisteten Symptome können, müssen aber nicht Hinweise auf sexuellen Missbrauch sein. Sie zeigen aber auf jeden Fall, dass ein Kind/Jugendlicher in großer Not ist. Nur in welcher Not es ist, weiß man allein auf Grund der Symptome nicht.

### **3. Was ist bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu tun?**

#### **Drei Möglichkeiten der Entstehung eines Verdachtes:**

- a) Ein Verdacht kann entstehen, in dem Sie Veränderungen im Verhalten eines Kindes/Jugendlichen wahrnehmen.**

Sie nehmen Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers wahr und/oder es gibt Gerüchte über Probleme einer Schülerin/eines Schülers. Eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder ein "Missbrauchssyndrom" gibt es selten. Daher ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sehr wichtig d. h. es ist auf körperliche und psychosomatische Anzeichen, soziale und emotionale Veränderungen und auf Veränderungen im Leistungsbereich gleichermaßen zu achten. SPRECHEN SIE IHREN VERDACHT NICHT GEGENÜBER DEM KIND/JUGENDLICHEN AUS (siehe Grundsätze unten)!

**b) Ein Verdacht kann entstehen, wenn sich Ihnen ein/e Schüler/in Hilfe suchend anvertraut.**

Glauben Sie der/m Schüler/in, wenn er/sie Ihnen von sexuellen Übergriffen erzählt. Signalisieren Sie, dass er/sie über das Erlebte sprechen darf, aber drängen Sie nicht und fragen Sie ihn/sie nicht aus! Rechnen Sie damit, dass Sie die Täterin oder den Täter kennen. Wenn es sich um eine akute Missbrauchserfahrung handelt, überlegen Sie fürs Erste gemeinsam einfache, konkrete Schritte, die einen ersten Schutz darstellen (Vermeidung der Missbrauchssituation). INTERVENIEREN SIE NICHT BEI EINEM/R MUTMASSLICHEN TÄTER/IN ODER IN DEREN UMFELD (siehe Grundsätze unten)!

**c) Ein Verdacht kann entstehen, indem Sie befremdliche Beobachtungen bei Personen machen, die mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben.**

Niemand soll bei anderen Leuten nach Anzeichen suchen, die auf einen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen schließen lassen. Begegnen Sie insbesondere Kollegen immer mit einem gesunden Vertrauensvorschuss. Wenn Sie aber Beobachtungen machen, die Sie innerlich beunruhigen, schauen Sie bitte genauer hin. Wenn Sie die innere Unruhe weiter spüren – SPRECHEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NICHT SELBST DARAUF AN (siehe Grundsätze unten)!

**GRUNDSATZ 1:** NICHT INTERVENIEREN, SONDERN VERTRAULICH EINE/N EXPERTEN/IN KONSULTIEREN!

Egal welche Art von Verdacht sich in Ihnen regt – intervenieren Sie nicht direkt, sondern nehmen Sie im Interesse und zum Schutz eines möglichen Missbrauchsofffers so schnell wie möglich Kontakt mit einem Experten auf (siehe oben).

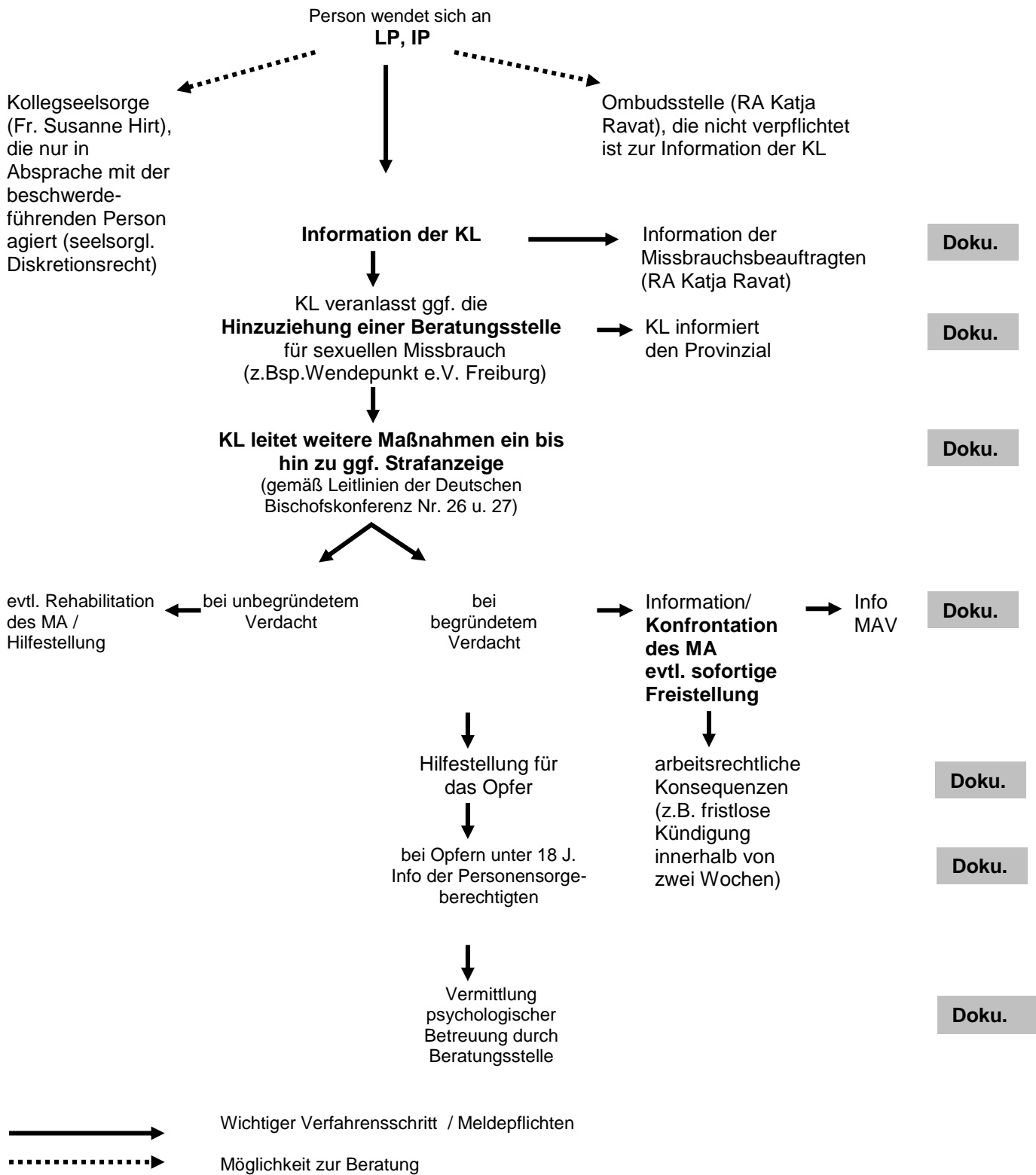
**GRUNDSATZ 2:** DIE EXPERTEN SIND VERPFLICHTET UND ENTSPRECHEND GESCHULT SO VORZUGEHEN, DASS DER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ ALLER BETROFFENEN BEACHTET UND DEREN GUTER RUF NICHT LEICHTFERTIG GEFÄHRDET WIRD.

Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfordert einen sehr umsichtigen und diskreten Umgang. Weder dem mutmaßlichen Opfer noch dem mutmaßlichen Täter ist geholfen, wenn unprofessionell vorgegangen wird. Die Konsultation der kollegseigenen bzw. externen Experten ist dazu da, folgenschwere Fehler zu vermeiden. Bitte vertrauen Sie sich den Experten an und bleiben Sie nicht stumm.

**GRUNDSATZ 3:** DIE VERPFLICHTUNG ZUR BEACHTUNG VON PERSÖNLICHKEITSRECHTEN GILT AUCH FÜR MÖGLICHE INTERVENTIONEN DER KOLLEGSLEITUNG.

Zur Sicherung der Interessen des mutmaßlichen Opfers einerseits und zur Sicherung der Dienstfürsorge gegenüber einem beschuldigten Mitarbeiter andererseits ist am Kolleg St. Blasien nach diesem Ablaufschema vorzugehen.

**VERDACHT GEGENÜBER EINEM MITARBEITER / EINER MITARBEITERIN**



LP – Lehrperson  
 IP – Internatspädagoge/in  
 KL – Kollegleitung  
 MA – Mitarbeiter  
 MAV – Mitarbeitervertreter/in  
 IL – Internatsleitung